TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

Sachverständigenbeweis oder Zeugenbeweis

Beweismittel AVG

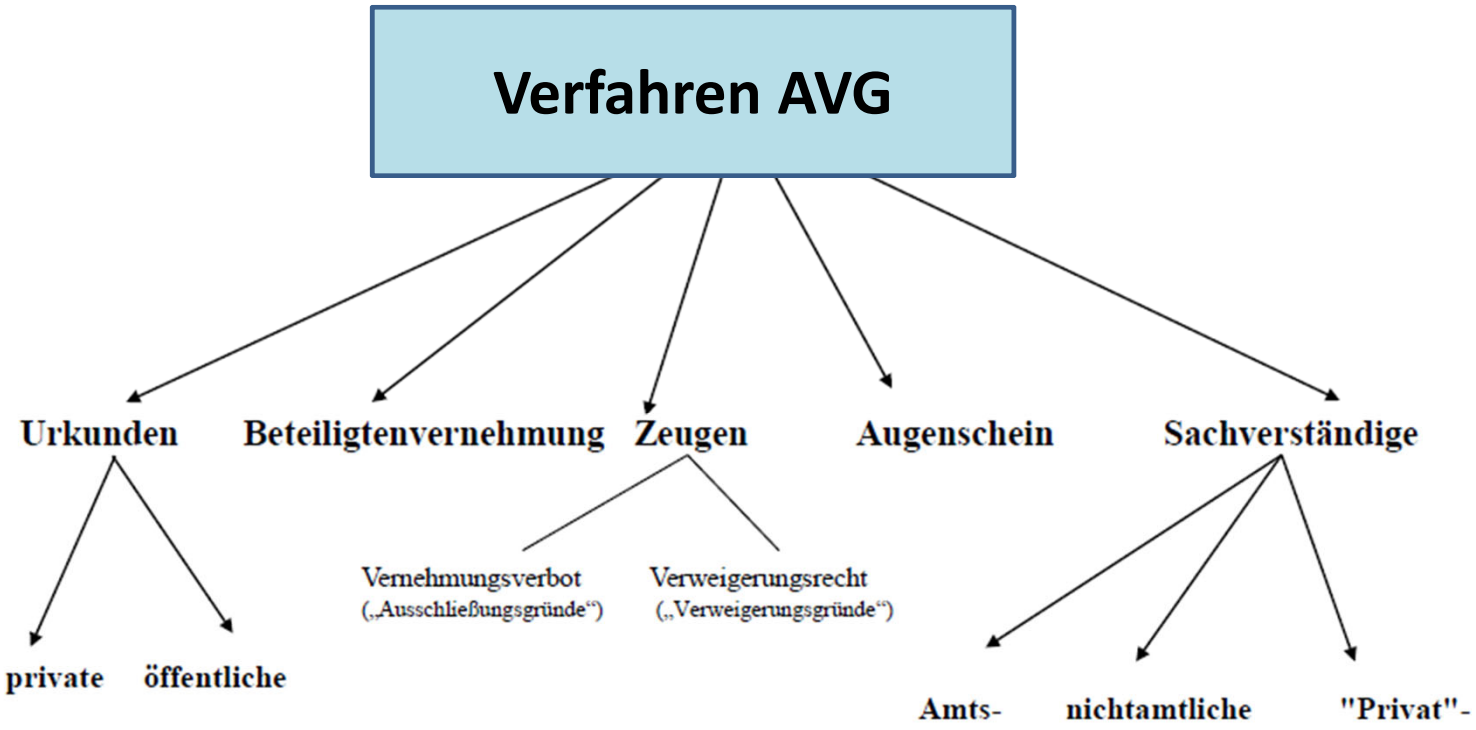

Beweismittel dienen der Ermittlung des Sachverhalts

Beweismittel StPO

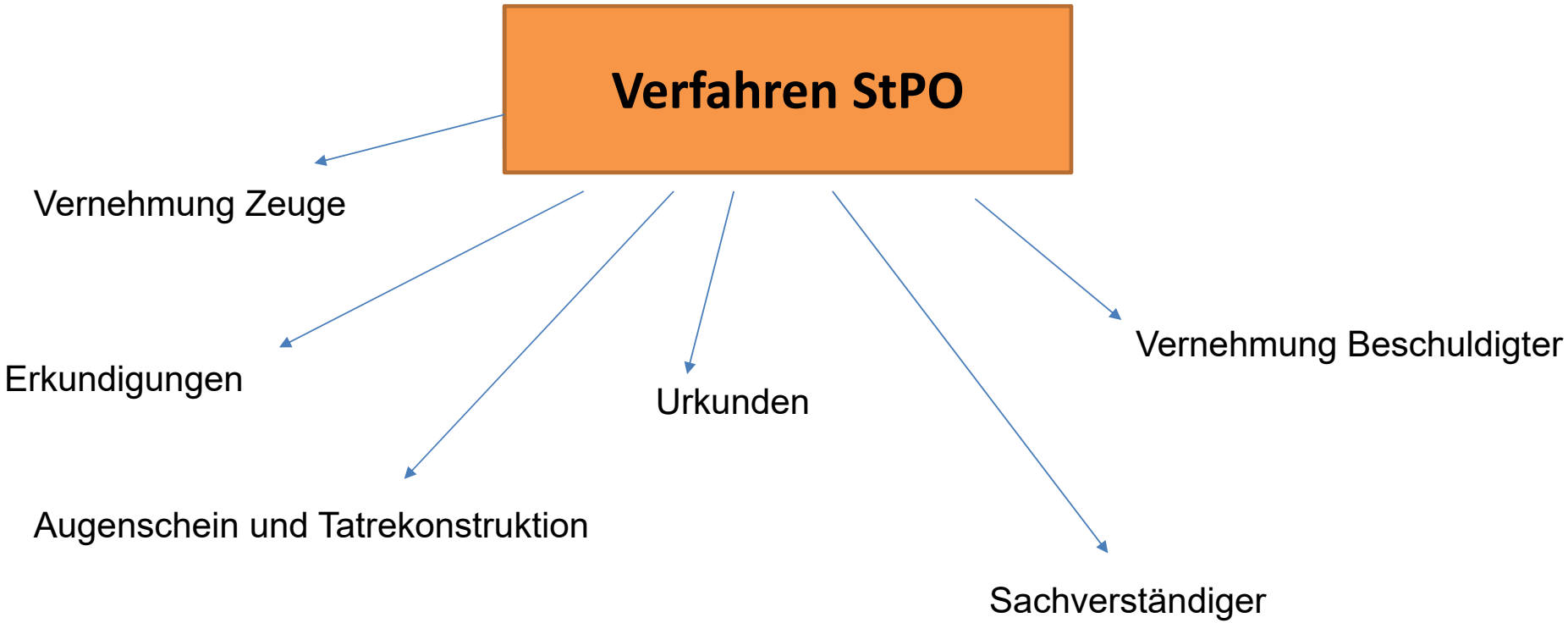

Beweismittel dienen der Ermittlung des Sachverhalts

Beweismittel ZPO

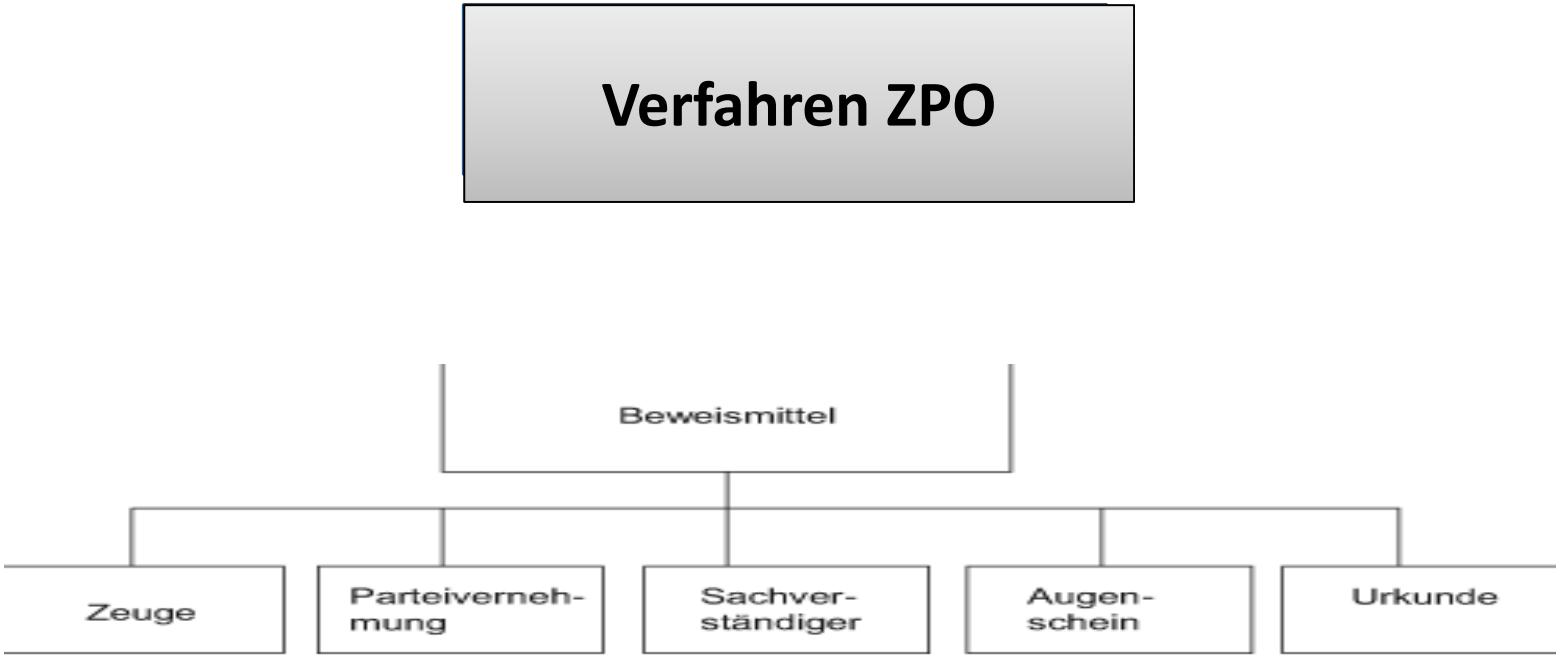

Beweismittel dienen der Ermittlung des Sachverhalts

Zeuge/Sachverständiger

Tatsachenfeststellungen im Urteil müssen mit Beweismitteln untermauert werden

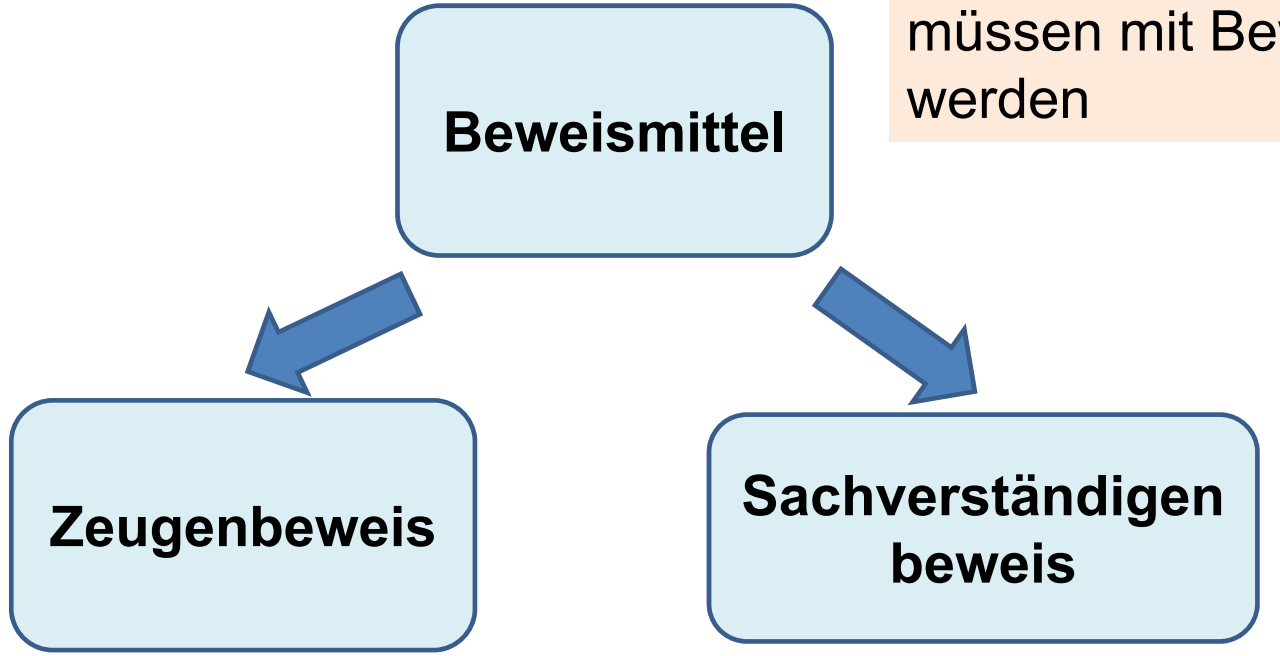

zB Sachverständiger Zeuge für sein Privatgutachten

Unterschiedliche Regelungen
Unterschiedliche Beweiskraft

Zeuge/Sachverständiger

- **Zeuge**
- ✓ Persönliche Beweiserbringung
- ✓ Erscheinungspflicht
- ✓ Wahrheitspflicht
- ✓ Entschlagungsrecht
- ✓ Bericht über wahrgenommene Tatsachen
- ✓ Nicht ersetzbar – persönlich seine Aussagen tätigen
- ✓ Subjektive Wahrnehmung
- ✓ Auslagenersatz

- **Sachverständiger**
- ✓ Sachbeweis
- ✓ Grundsätzlich keine Erscheinungspflicht
- ✓ Befangenheit
- ✓ Lieferung von Erfahrungsgrundsätze aufgrund Fachkunde
- ✓ Vertretbar
- ✓ Zur Objektivität verpflichtet
- ✓ Gutachtenserstellung
- ✓ Honorar

TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

Sachverständigen und Dolmetschergesetz (SDG)

Anwendungsbereich

*§ 1. Dieses Bundesgesetz bezieht sich auf die allgemeine Beeidigung und Zertifizierung von **Sachverständigen** und Dolmetschern für ihre **Tätigkeit vor Gerichten** und auf ihre Erfassung in Listen (in der elektronischen Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher sowie in den Listen der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für nur einen Bezirksgerichtssprengel)*

2 Listen

Natürliche Personen

Die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste wird vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Museumstrasse 7, 1070 Wien, E-Mail: postmaster.sdgliste@bmvrdj.gv.at, eingerichtet.

Voraussetzungen der Eintragung (§ 2 SDG)

Für die Eintragung müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. in der Person des Bewerbers

a) Sachkunde und Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts, über das Sachverständigenwesen, über die Befundaufnahme sowie über den Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens,

b) zehnjährige, möglichst berufliche Tätigkeit in verantwortlicher Stellung auf dem bestimmten oder einem verwandten Fachgebiet unmittelbar vor der Eintragung; eine fünfjährige Tätigkeit solcher Art genügt, wenn der Bewerber als Berufsvorbildung ein entsprechendes Hochschulstudium oder Studium an einer berufsbildenden höheren Schule erfolgreich abgeschlossen hat,

c) Geschäftsfähigkeit in allen Belangen und Nichtbestehen einer aufrechten gesetzlichen Vertretung im Sinn des § 1034 ABGB,

d) persönliche Eignung für die mit der Ausübung der Tätigkeit des Sachverständigen verbundenen Aufgaben,

e) Vertrauenswürdigkeit,

Voraussetzungen der Eintragung_2

f) österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

g) ***gewöhnlicher Aufenthalt oder Ort der beruflichen Tätigkeit im Sprengel des Landesgerichts, bei dessen Präsidenten der Bewerber die Eintragung beantragt****,*

h) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse,

i) der Abschluss einer Haftpflichtversicherung;

1a. die ausreichende Ausstattung mit der für eine Gutachtenserstattung im betreffenden Fachgebiet erforderlichen Ausrüstung;

2. der Bedarf an allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für das Fachgebiet des Bewerbers.

Zivilgerichte

INSTANZENZUG-ZIVILVERFAHREN

Oberlandesgerichte

- **Wien** (für Wien, Niederösterreich und Burgenland)
- **Graz** (für Steiermark und Kärnten)
- **Linz** (für Oberösterreich und Salzburg)
- **Innsbruck** (für Tirol und Vorarlberg)

https://richtervereinigung.at/

Strafgerichte

INSTANZENZUG-STRAFVERFAHREN

2-stufiger Instanzenzug

https://richtervereinigung.at/

Zertifizierungsverfahren nach SDG

- Personenzertifizierung
- Auf schriftlichen Antrag
- Für den Eintragungsantrag ist jener Präsident des Landesgerichts zuständig, in dessen Sprengel der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der beruflichen Tätigkeit (Zentrum der wirtschaftlichen Interessen) liegt
- Formular abrufbar unter https://wien.gerichts-sv.at/sachverstaendige/richtlinien-fuer-eintragungswerber/

Zertifizierungsverfahren nach SDG

- Durchführung eines gerichtlichen Zertifizierungsverfahren durch Kommission
- Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen
- Prüfungsstandards abrufbar unter https://www.gerichts-sv.at/ps.html

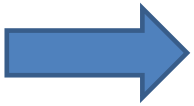

Positives Ergebnis

- **Beeidung**
- **Eintragung in die Liste**
- Personenzertifizierung befristet auf 5 Jahre
- Auf Antrag Verlängerung möglich – Rezertifizierung auf jeweils weitere 5 Jahre
- Wenn keine Verlängerung erfolgt - Löschung aus Liste

Beeidigung nach SDG

§ 5. (1) Vor der Eintragung hat der Bewerber einen Eid folgenden Wortlautes zu leisten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, dass ich die Gegenstände eines Augenscheins sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und den Befund und mein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft (der Kunst, des Gewerbes) angeben werde; so wahr mir Gott helfe!“ Auf sein Verlangen hat die Anrufung Gottes zu unterbleiben.

(2) Die Ablegung dieses Eides hat die Wirkung, dass der Sachverständige, solange er in der Sachverständigenliste eingetragen ist, bei seiner Tätigkeit vor den Gerichten nicht besonders zu beeiden ist.

https://sdgliste.justiz.gv.at/edikte/sv/svliste.nsf/welcoma?Openform

- Einfache Suche
- Nach Sprengeln
- Fachgebiete
- Fachgruppen

Sachverständigenliste

Die Sachverständigen des Verbandes sind in Fachgruppen organisiert

Gliederung in Fachgebiete zur weiteren Detaillierung und leichteren Auffindbarkeit

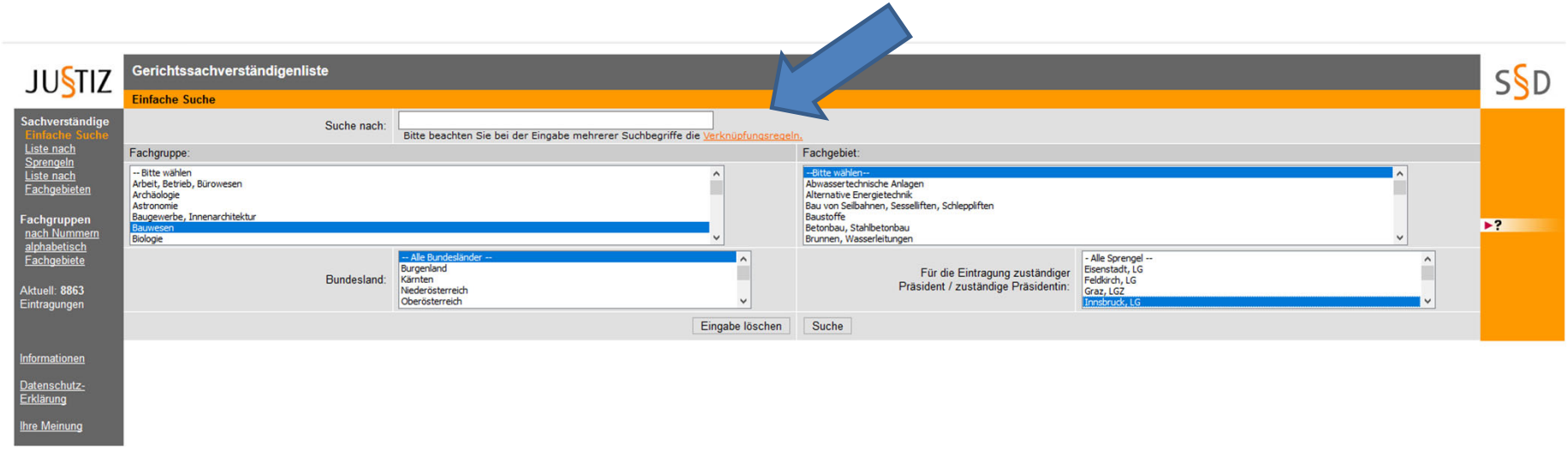

Fachgebiete der Fachgruppe Kunst und Antiquitäten

78	**Kunst, Antiquitäten (Produktion, Verwertung, Handel)**
78.01	Druckereiwesen und sonstige graphische Arbeiten
78.25	Alte Handschriften, Kartografie, Bücher, Autografen
78.35	Antiquitäten, alte und neue Kunst, Kunstgewerbe, Volkskunst
78.40	Philatelie, Numismatik, Medaillen, altes Papiergeld
78.65	Fotografie
78.70	Restaurierung, Konservierungstechnik
78.75	Theaterfach

Erlöschen nach SDG

§ 9. (1) Die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger erlischt mit der Löschung aus der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste. Der zuständige Präsident hat die Löschung vorzunehmen, wenn

1. der Eingetragene ausdrücklich auf die Ausübung der Tätigkeit als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger verzichtet;

2. die notwendige Rezertifizierung nicht erfolgt ist;

*3. dem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen diese **Eigenschaft entzogen** wird;*

4. der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige verstorben ist.

(2) Das Erlöschen der Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger während der Tätigkeit des Sachverständigen in einem bestimmten Verfahren hat keine Wirkung auf dieses Verfahren.

Entziehung nach SDG

§ 10. (1) Die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger ist vom Präsidenten des Landesgerichts (§ 3) durch Bescheid zu entziehen,

1. wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Eintragung, mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 2 Z 2 (Bedarf), seinerzeit nicht gegeben gewesen oder später weggefallen sind,

2. wenn sich der Sachverständige wiederholt ungerechtfertigt weigert, zum Sachverständigen bestellt zu werden,

3. wenn er wiederholt die Aufnahme des Befundes oder die Erstattung des Gutachtens über Gebühr hinauszögert oder

4. wenn er beharrlich gegen das Verbot des § 3a Abs. 7 verstößt oder Inhalte öffentlich zugänglich macht, die geeignet sind, das Ansehen der Justiz zu schädigen.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

Standesregeln Gerichtssachverständige

Standesregeln Gerichtssachverständige

- Die Standesregeln wurden in der Delegiertenversammlung vom 4.4.1992 beschlossen und gelten für **Sachverständige, die Mitglied des Hauptverbands der Gerichtssachverständigen Österreich,** und **vor Gericht und den Staatsanwaltschaften sowie Verwaltungsbehörden** tätig sind
- Das Bundesministerium für Justiz hat die 1992 eingeführten Standesregeln ausgeführt, dass dem wesentlichen Inhalt dieser Standesregeln zweifellos allgemeine Gültigkeit zukommt, sodass die Einhaltung dieser Verhaltensregeln von allen bei Gericht und Staatsanwaltschaften tätig werdenden Sachverständigen verlangt werden kann
- Letzte Änderung 2013

Standesregeln Gerichtssachverständige

- Gilt für **alle** bei Gericht oder bei einer Staatsanwaltschaft tätig werdenden Sachverständigen – unabhängig, ob sie Mitglieder des Hauptverbands der Gerichtssachverständigen Österreich sind
- Standesrechtliche Verantwortlichkeit (Disziplinargewalt) unterliegen jedoch nur Mitglieder des Hauptverbands der Gerichtssachverständigen Österreich
- Ahndung bei schweren Pflichtverletzungen durch die Strafgerichte nach den Strafgesetzen und Entziehung der Befugnis nach § 10 SDG (Entziehung)

  zB vorsätzlich falsches Gutachten

Standesregeln konsolidierte Fassung abrufbar unter https://www.gerichts-sv.at/sr_vorwort.html (Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs)

Standesregeln Gerichtssachverständige

Der gerichtliche Sachverständige ist ein unabhängiges, zur Objektivität und Unparteilichkeit verpflichtetes Hilfsorgan des Gerichtes und der Staatsanwaltschaft (Verwaltungsbehörde) und als solches Teil der Rechtspflege. Er hat sich sowohl bei seiner Tätigkeit als Sachverständiger im Auftrag eines ***Gerichtes, der Staatsanwaltschaft oder einer Verwaltungsbehörde*** *als auch in seinem Beruf und außerhalb seiner Berufsarbeit* ***vorwurfsfrei*** *zu verhalten und alles zu unterlassen, was* ***das Vertrauen*** *und die Achtung der Parteien und der Öffentlichkeit seiner Sachverständigenfunktion gegenüber schmälern könnte. Er hat die Ehre und das Ansehen seines Standes zu wahren*

Jede Mitwirkung und Teilnahme eines Sachverständigen an bedenklichen, gesetz- oder sittenwidrigen Geschäften und Handlungen ist standeswidrig

Vertrauenswürdigkeit

- Nach st RSp VwGH Ra 2015/03/0094=SV 2016/2

  Wie es die rechtssuchende Bevölkerung von jemandem erwarten darf, der in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher eingetragen ist
- Es darf nicht der leiseste Zweifel an seiner Gesetzestreue Korrektheit, Sorgfalt, Charakterstärke sowie an seinem Pflichtbewusstsein bestehen
- Bei dieser Beurteilung ist ein strenger Maßstab anzulegen
- Auch ein einmaliges - gravierendes - Fehlverhalten kann Vertrauensunwürdigkeit begründen

Hinweis: findet sich auch bei den Eintragungsvoraussetzungen in die Sachverständigenliste nach SDG

Vertrauenswürdigkeit

- Unmaßgeblich ist, in welchen Bereichen die Ursachen für den Verlust der Vertrauenswürdigkeit gelegen sind
- Es kann daher auch ein Verhalten, das nicht im Zusammenhang mit der Sachverständigen steht, den Entziehungsgrund der mangelnden Vertrauenswürdigkeit begründen
- Vertrauensunwürdig: zB strafgerichtliche Verurteilung, diskriminierende und rassistische Ausführungen, Prämienrückstände Haftpflichtversicherung, Exekutionsverfahren, Insolvenzverfahren, Verstoß gegen Werbeverbot
- Einzelfallbeurteilung

Befangenheit

Sachverständige haben dem Auftraggeber unverzüglich und in jedem Stadium der Gutachterarbeit alle Gründe mitzuteilen, die seine

- Unabhängigkeit
- Objektivität und
- Unparteilichkeit fraglich erscheinen lassen könnten

Die Frage einer allfälligen Befangenheit hat der Sachverständige

✓ erstmals nach seiner Beauftragung, und zwar auch ohne entsprechenden Hinweis des Auftraggebers oder einer Partei oder eines Beteiligten, zu prüfen

✓ Darüber hinaus hat der Sachverständige bei seiner Arbeit jeden Anschein einer Befangenheit zu vermeiden

Befangenheit

Gründe, die volle Unbefangenheit des Sachverständigen in Zweifel zu ziehen, liegen etwa dann vor, wenn der Sachverständige

- mit einer Partei oder einem Beteiligten verwandtschaftliche,
- engere freundschaftliche oder
- enge geschäftliche Beziehungen hat
- mit einer Partei oder einem Beteiligten ein Streit besteht oder bestanden hat oder
- bereits früher mit der Angelegenheit in irgendeiner Weise befasst war (zB als Privatgutachter für eine Partei oder einen Beteiligten)

Vorgehensweise: Übernahme des Auftrages unter Darlegung des Hinderungsgrundes unverzüglich abzulehnen. In diesem Fall ist ein allenfalls übersendeter Akt sofort zurückzustellen

Bearbeitung des Gerichtsauftrags

- Einhaltung von Fristen
- Prüfung der eigenen Sachkompetenz iZm Auftrag
- Anschein einer Befangenheit in jedem Stadium zu melden
- Verhinderung zB Krankheit zu melden, um Fristen einzuhalten
- Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei Gutachtenserstellung beachten zB keine Auftragsüberschreitung
- Rechte von Verfahrensbeteiligten zu respektieren
- Verfahren zu beschleunigen
- Stets höflich und geduldig aufzutreten

Standesregeln Gerichtssachverständige

Verhalten des Gerichtssachverständigen

Der Sachverständige hat gegenüber anderen Sachverständigen den Grundsatz der Kollegialität zu beachten

Unsachliche oder persönlich herabsetzende Kritik an anderen Sachverständigen und deren Leistungen ist unzulässig zB Beschimpfung

→ Bei Streitigkeiten

Schlichtungsausschüsse der jeweiligen Landesverbände

Beeinträchtigung Ansehen und Würde des Standes, Verletzung der Standesregeln

→ Disziplinargerichtsbarkeit (allenfalls Entziehung nach SDG)

- Einzelfallentscheidung

Standesregeln Gerichtssachverständige

Gebührenwarnung

Bei drohender Unverhältnismäßigkeit der zu erwartenden Sachverständigengebühren (des Honorars) zum Wert des Streitgegenstandes (oder zum Wert des vom Auftraggeber verfolgten Interesses) oder zur Höhe eines allfälligen Kostenvorschusses trifft den Sachverständigen eine Warn- und Aufklärungspflicht gegenüber dem Auftraggeber und/oder den zur Gebührentragung verpflichteten Parteien

Hinweis: auf das Gebührenanspruchsgesetz (GebAG)

Die wichtigsten Verpflichtungen zusammengefasst

- **Vorwurfsfreies Verhalten** - Vertrauenswürdigkeit
- **Verschwiegenheitspflicht** zB Geschäfts- und Betriebsgeheimnis
- **Verbotene Geschenkannahme** zB Forderung von Vergünstigungen und Zuwendungen für sich oder Dritte
- **Verpflichtende Weiterbildung** (Bildungs-Pass) zB wird bei Rezertifizierung geprüft
- **Beschränkung der Werbung** zB Werbeeinschaltungen auf Geschäftsschildern oder Unternehmenswebsites- auch keine Verlinkung von der eigentlichen Sachverständigen Homepage zu Unternehmensseiten
- **Gebührenwarnung**

https://www.gerichts-sv.at/

Wissensdatenbank des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs

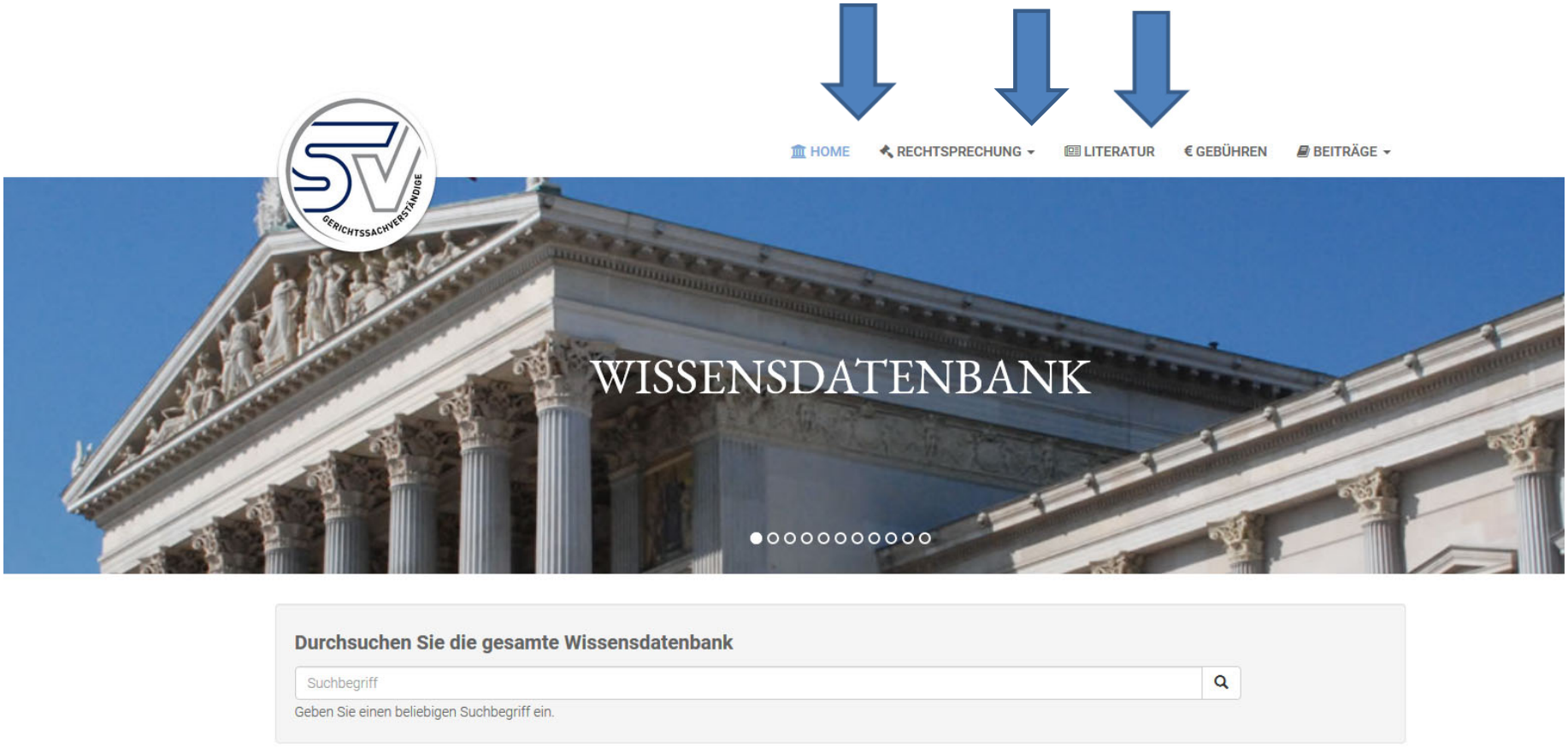

https://widab.gerichts-sv.at/

TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

Gebührenanspruch des Sachverständigen

Standesregeln Gerichtssachverständige

Standesregeln 1.8.

Der Sachverständige hat in gerichtlichen (staatsanwaltschaftlichen) und verwaltungsbehördlichen Verfahren seine Gebühren den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes (GebAG) *entsprechend zu verzeichnen*

Hinweis: gilt nicht für Amtssachverständigen

Übersicht Ordentliche Gerichtsbarkeit

https://www.justiz.gv.at/

Gebührenanspruch

Bundesgesetz vom 19.2.1975 (**Gebührenanspruchsgesetz – GebAG**)

§ 1. (1) Natürliche Personen, die als Zeuginnen, Zeugen, ***Sachverständige****, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Geschworene, Schöffinnen und Schöffen in gerichtlichen Verfahren und in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (§ 103 Abs. 2 StPO) tätig sind, haben Anspruch auf Gebühren nach diesem Bundesgesetz (…)*

Ziele:

- Gebühren für die Tätigkeiten in allen gerichtlichen Verfahren (Zivil, Arbeits- und Sozialrecht, Strafrecht, Verwaltungsverfahren)
- Öffentlich-rechtlicher Anspruch gegenüber Bund
- Entlohnung ausschließlich natürlicher Personen
- Zwingende Anwendung – keine Honorarvereinbarung möglich

Gebührenanspruch

Sachverständige in Abschnitt 3 geregelt

§ 24. Die Gebühr des Sachverständigen umfasst:

1. *den Ersatz der notwendigen Kosten, die durch die Reise an den Ort der Befund- oder Beweisaufnahme, durch den Aufenthalt an diesem Ort und durch die Rückreise verursacht werden;*
2. *den Ersatz der Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften und der sonstigen durch seine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren verursachten notwendigen Kosten;*
3. *die Entschädigung für Zeitversäumnis;*
4. *die **Gebühr für Mühewaltung** einschließlich der Gebühr für die Teilnahme an einer Verhandlung und der Gebühr für Aktenstudium.*

Anspruch richtet sich nach gerichtlichem Auftrag

Gebührenanspruch - Mühewaltung

Gebühr für Mühewaltung (§ 34 GebAG)

❖ Regelt die Aufnahme von Befund und Erstattung des Gutachtens und Erörterung in Verhandlung

- **Grundregel (Abs. 1)**
- Entlohnung nach den Einkünften, die der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben für gleiche oder ähnliche Tätigkeiten erzielt
- Unterliegt richterlichem Ermessen
- Verzicht auf Zahlung aus Amtsgeldern (es dürfen keine öffentlichen Gelder in Anspruch genommen werden)
- Keine Verfahrenshilfe der verpflichteten Partei gewährt wurde

Gebührenanspruch - Mühewaltung

Gebühr für Mühewaltung (§ 34 GebAG)

- **Ausnahme in Abs. 2 – Grundregel nicht anwendbar**
- Anwendung bei bestimmten Verfahren
  - zB Verfahrenshilfe, bestimmte Arbeits- und Sozialrechtsverfahren, Insolvenzverfahren, Strafverfahren, Außerstreitverfahren)
- kein Verzicht auf Zahlung aus Amtsgeldern (Verwendung öffentlicher Gelder)
- nach den fixen Tarifen des GebAG, siehe § 43ff GebAG
  - ➢ zB Ärzte, Tierärzte, chem. Untersuchungen, Kraftfahrwesen (zB Gutachten über Hergang Verkehrsunfall), Schätzung von Häusern und Baugründen

Gebührenanspruch - Mühewaltung

- **gibt es keine festgelegten Tarife im GebAG (§ 43 ff GebAG)**
- dann Entlohnung nach Abs. 1 zu bestimmen
- Entlohnung nach den Einkünften, die der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben für gleiche oder ähnliche Tätigkeiten erzielt
- Sachverständige muss **Nachweis** über Bemessungsgrundlage erbringen zB Vorlage Honorarnoten
- minus 20% Abschlag
- Festsetzung aufgrund Ermessensentscheidung des Richters

Gebührenanspruch - Mühewaltung

- Sofern kein Nachweis nach Abs. 2 erfolgt

➢ Es gelten die Rahmensätze in Abs 3

zB zwischen 20 und 60 EUR für jede begonnen Stunde

➢ Je höher qualifiziert die Ausbildung ist, die für die Tätigkeit notwendig ist, desto höher auch die Gebührenstufe

➢ Festsetzung obliegt richterlichem Ermessen

- Abs. 4 (wenn Sonderbestimmungen vorhanden)
- Anwendung gesetzliche Gebührenordnungen zB Rechtsanwaltstarif

Gebührenanspruch fürs Aktenstudium

Je nach Schwierigkeit und Umfang sind bestimmte Richtsätze anzuwenden

zB schlecht kopierte Urkunden, handschriftliche Aktenteile

→ Gebühr fürs Lesen der Akten

ABER: Ordnende, stoffsammelnde ausarbeitende Zusammenfassung für die Vorbereitung eines Gutachtens

→ Gebühr für Mühewaltung zu verrechnen

Gebührenanspruch - Warnpflicht

Grobe Vorstellung von den Kosten

- Erste Bekanntgabe der voraussichtlichen Kosten
- Warnung, wenn die voraussichtlichen Kosten zu gering geschätzt wurden
- Übersteigt die Gebühr voraussichtlich

➢ den gewährten Gebührenvorschuss

➢ oder mangels Vorschuss

✓ den Wert des Streitgegenstands

➢ oder

✓ in Bezirksgerichtsverfahren mehr als € 2.000

✓ in Landesgerichtsverfahren mehr als € 4.000

✓ im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft mehr als € 4.000

Hinweis: auch Standesregeln beinhalten Warnpflicht

Gebührenanspruch - Warnpflicht

➢ Sanktion bei Unterbleiben der Warnung

- der Gebührenanspruch entfällt (im die „Erwartung“ übersteigenden Umfang)
- Nur in „dringenden Fällen“ können „unaufschiebbare Tätigkeiten“ bis zum Erhalt einer Reaktion auf die Warnung noch begonnen bzw. vollendet werden
- Sachverständige muss auch vor dem Überschreiten der eigenen Kostenschätzung - bei sonstigem Entfall - warnen

Gebührenanspruch

Mit dem Gutachtensauftrag notwendigerweise verbundene Kosten Sofern nicht mit der Gebühr der Mühewaltung abgegolten

Sonstige Kosten (variable) des Sachverständigen

- die Materialkosten für die Anfertigung von Kopien, Ausdrucken, Fotos, Zeichnungen, Modellen, Röntgenaufnahmen, sonstige Dokumentationen und Vervielfältigungen;
- die Kosten für die bei der Untersuchung verbrauchten Materialien (insbesondere Filmmaterial, Reagenzien, Chemikalien, Farbstoffe, Präparate, Injektionsmittel);
- die Kosten für die Übertragung bzw. das Reinschreiben von Befund und Gutachten einschließlich der Beilagen hierzu sowie der von den Sachverständigen im Zuge ihrer Tätigkeit auszufertigenden Schriftstücke im Betrag von 2 Euro für jede Seite der Urschrift und von 60 Cent einer Ausfertigung, wobei eine Seite als voll gilt, wenn sie mindestens 25 Zeilen mit durchschnittlich mindestens 40 Schriftzeichen enthält; bei geringerem Umfang ist die Gebühr für den entsprechenden Teil zu bestimmen; mit diesen Kosten sind auch die hierfür verwendeten Schreibkräfte, Schreibmittel und Geräte abgegolten;

Gebührenanspruch – sonstige Kosten

- die Kosten für die Benützung der von ihnen nicht selbst beigestellten, besonderen fallspezifischen Hilfsmittel, Werkzeuge, Programme und Geräte, die nicht zur üblichen Grundausstattung von in diesem Fachgebiet tätigen Sachverständigen gehören;
- die von den Sachverständigen zu entrichtenden Entgelte und Gebühren für Leistungen und Dienste, die für Befundaufnahme und Gutachtenserstattung durch die Sachverständigen notwendig sind und welche die Sachverständigen üblicherweise nicht selbst erbringen und die auch nicht zur üblichen Grundausstattung und Infrastruktur der in diesem Fachgebiet tätigen Sachverständigen gehören (insbesondere Porto, Transportkosten, Kosten für Fremduntersuchungen und –analysen, Pflegegebühren, durch die Besonderheit des Auftrags zusätzlich erforderliche Versicherungsprämien, Kosten für Großräumlichkeiten, für den Erwerb rein fallspezifischen Zusatzwissens und für Übersetzungen);

Gebührenanspruch - Geltendmachung

- Binnen 14 Tagen geltend zu machen – andernfalls Verlust des Anspruchs
- nach Abschluss der Tätigkeit bei dem Gericht geltend zu machen, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte
- Gebühr muss aufgegliedert verzeichnet und entsprechend bescheinigt werden
- Muster zur Gebührennote https://www.gerichts-sv.at/musternote.html

Gebührenanspruch - Privatgutachten

- Das Erstellen von Privatgutachten ist Dienstleistung
- Überwiegende Ansicht: Werkvertrag
- Honorar frei verhandelbar

  → Privatautonomie
- Warnpflicht gem. § 1170a ABGB (Kostenvoranschlag)

  Ist ein Voranschlag ohne Gewährleistung zugrunde gelegt und erweist sich eine beträchtliche Überschreitung als unvermeidlich, so kann der Besteller unter angemessener Vergütung der vom Unternehmer geleisteten Arbeit vom Vertrage zurücktreten. Sobald sich eine solche Überschreitung als unvermeidlich herausstellt, hat der Unternehmer dies dem Besteller unverzüglich anzuzeigen, widrigenfalls er jeden Anspruch wegen der Mehrarbeiten verliert.
- Im Falle des Fehlens einer Honorarvereinbarung hat der SV Anspruch auf eine angemessene Entlohnung iSd § 1152 ABGB

  → Marktlage, GebAG

Rechte & Pflichten in den unterschiedliche Rechtsbereichen

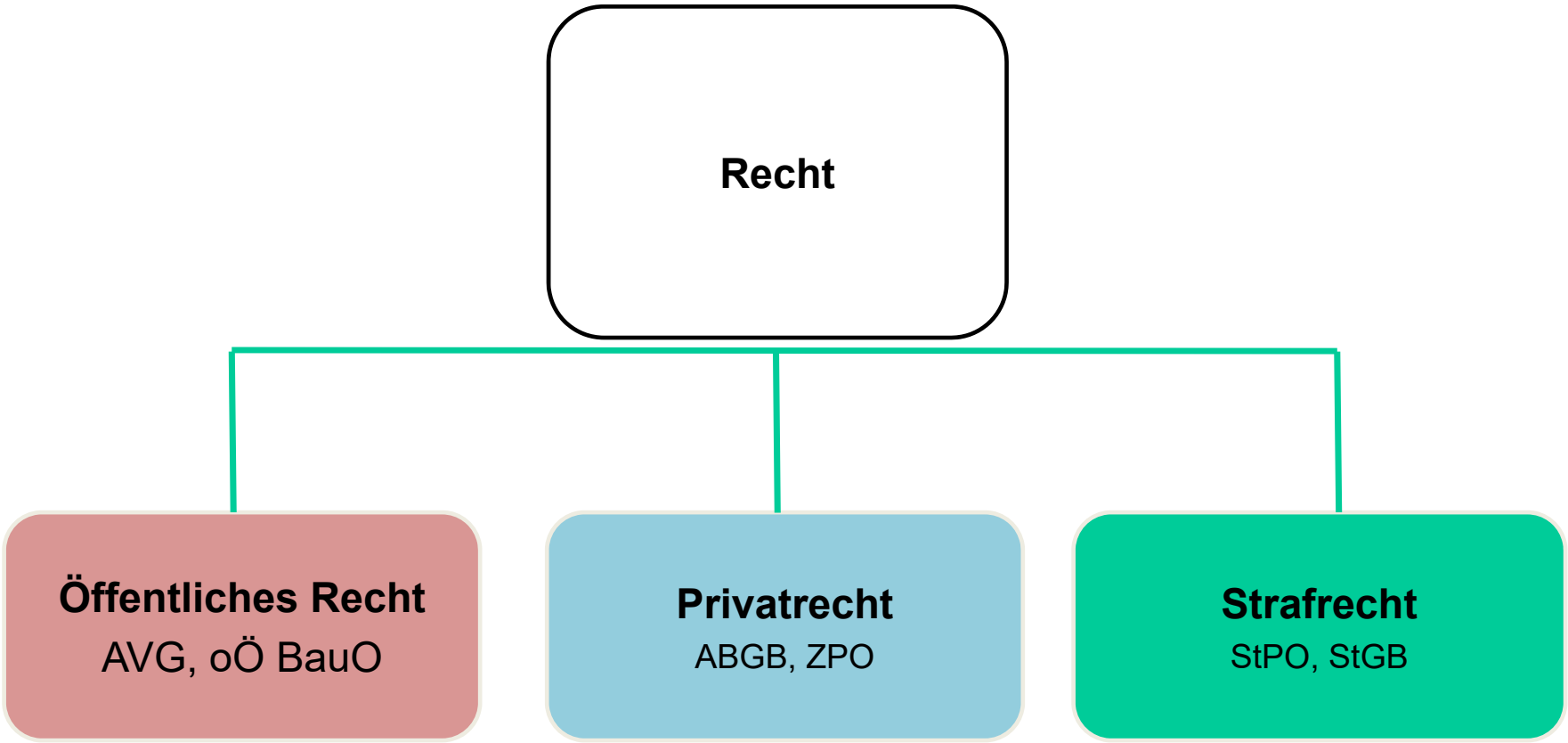

TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

Öffentliches Recht
Verwaltungsverfahren